

Erläuterungen

mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Teile des Südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Leichtfried, Bereichsziel 2;

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel Nr. 2-1 „*Fauna und Flora sind bestmöglich vor dem Aussterben geschützt*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde unter anderem die Nichtberücksichtigung zweier Libellenarten, der Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*) und der Großen Quelljungfer (*Cordulegaster heros*), beanstandet.

Die bisher durchgeführte Erhebung belegt, dass das Vorkommen der zwei Libellenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie eine Unterschutzstellung jedenfalls rechtfertigen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind auch zum Schutz der zwei Libellenarten verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschutzstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Ziel(e)

Ziel: Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der zwei Libellenarten

Beschreibung des Ziels:

Die Unterschutzstellung der zwei Libellenarten soll einen zusätzlichen Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten.

Maßnahme(n)

Maßnahme: Kartierung der und Umsetzung notwendiger Managementmaßnahmen für die Lebensräume der zwei Libellenarten

Beschreibung der Maßnahme:

Neben einer Kartierung der verfügbaren Lebensräume werden unterschiedliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die Lebensräume der zwei Libellenarten zu treffen sein.

Als Maßnahmen kommen z. B. die Mahd der Ufer- und Wasserpflanzen mit Verbringung des Mahdgutes, die Entwicklung extensiv genutzter land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen in der Nähe der Wasseranslaglinie von Gewässern, die Entfernung von Uferverbauungen in Betracht.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt: 2021

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Sämtliche Managementmaßnahmen einschließlich einer Kartierung der Lebensräume werden Geldmittel in Höhe von ca. 65.000 Euro erfordern. Der Landeshaushalt wird derart belastet:

in Tsd. €	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Nettofinanzierung Land		-20	-15	-15	-15	-65

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich die zwei Libellenarten.